

Geschäftsordnung

des Bundesarbeitskreises Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender

beschlossen am 27.02.2005

geändert am 22.08.2010

1. Zusammensetzung

Der Bundesarbeitskreis setzt sich aus Delegierten der ver.di-Arbeitskreise der Bezirke und Landesbezirke zusammen. Die Delegierten werden zur jeweiligen Sitzung des Bundesarbeitskreises entsandt. Es ist anzustreben, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender in den Sitzungen vertreten sind.

2. Aufgaben

Der Bundesarbeitskreis arbeitet auf der Grundlage der Richtlinie (gem. § 22 Abs. 5 ver.di-Satzung) und der in ver.di entwickelten Positionen und Beschlüsse.

Er unterstützt die Initiativen zur Bildung neuer Arbeitskreise und hält die Kommunikation zu haupt- oder ehrenamtlichen Ansprechpersonen in den (Landes-) Bezirken und auf Bundesebene aufrecht.

Der Bundesarbeitskreis beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Verwendung der ihm zugeteilten Finanzmittel.

3. Arbeitsweise

Der Bundesarbeitskreis trifft sich gem. Richtlinie mindestens halbjährlich zur Koordinierung und Abstimmung seiner Arbeit.

Der Bundesarbeitskreis wird zwischen den Sitzungen nach innen und außen durch seinen Sprecher bzw. seine Sprecherin oder dessen/deren Stellvertreter/in/nen vertreten. Sie werden in der Sitzung des Bundesarbeitskreises für die Dauer der an den Organisationswahlen angelehnten Wahlperiode gewählt. Die Möglichkeit der Abwahl durch Misstrauensantrag bleibt davon unberührt.

Sprecher/in und Stellvertreter/in/nen stehen zwecks Abstimmung in enger kommunikativer Verbindung. Sie sind Ansprechpersonen für die hauptamtliche Ebene.

Der Bundesarbeitskreis richtet themenbezogene, eigenständig arbeitende Arbeits- bzw. Redaktionsgruppen ein und benennt für diese jeweils eine verantwortliche Ansprechperson für die hauptamtliche Ebene sowie für Bundessprecher/in und Stellvertreter/in/nen.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden grundsätzlich für die Sitzungen des Bundesarbeitskreises aufbereitet, um dort beschlossen zu werden. Ist eine Abstimmung in dieser Form nicht zweckmäßig, erfolgt eine legitimierende Rückkopplung über die vorgesehenen Maßnahmen.

4. Beschlüsse

Der Bundesarbeitskreis ist gefordert, die in seinem Zuständigkeitsbereich vorgesehenen Maßnahmen einvernehmlich durchzuführen. Sollte eine formale Beschlussfassung unabdingbar sein, so gilt eine Maßnahme/Position als beschlossen, wenn die Mehrheit der Anwesenden Abstimmungsberechtigten dafür stimmt. Jeder Arbeitskreis hat eine Stimme.